

Vereinbarung zur Umsetzung des EGovG NRW

**zwischen den
Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften
in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, den staatlichen Kunst-
und Musikhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Hochschulen), dem Hoch-
schulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen (hbz) und dem
Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW)
im Einvernehmen mit der Digitalen Hochschule NRW (DH.NRW)**

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit der Novellierung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW) vom 30. Juni 2020 ist der Anwendungsbereich des EGovG NRW insbesondere im Hinblick auf die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, die staatlichen Kunst- und Musikhochschulen in Nordrhein-Westfalen und das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen (hbz) umfassend erweitert worden. Sowohl die Hochschulen als auch das hbz stellen sich damit den objektiven Herausforderungen zur Digitalisierung ihrer administrativen Kernprozesse.
- (2) Die Hochschulen werden die Verpflichtungen aus dem EGovG NRW im Rahmen der Hochschulautonomie in Eigenregie umsetzen. Hierbei steht ein gemeinschaftlicher Ansatz im Vordergrund, so dass nach Möglichkeit gemeinsame und landesweite Lösungen für die Digitalisierung entsprechender Fachverfahren gesucht, entwickelt und betrieben werden. Mehrfachentwicklungen sollen vermieden werden.
- (3) Die Hochschulen haben durch die Nutzung und den Aufbau hochschulübergreifender kooperativer Strukturen bei der Verausgabung der Mittel aus dieser Vereinbarung zusammenzuwirken, soweit dies sachlich geboten und unter organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien möglich ist. Insofern ist auch § 77 Absatz 4 HG zu beachten. Die Finanzierung erfolgt gemäß § 2 Absatz 3 oder durch die beteiligten Hochschulen. Das hbz erhält die Möglichkeit, sich an allen kooperativen Strukturen im Rahmen dieser Vereinbarung zu beteiligen und die daraus resultierenden Angebote kostenfrei zu nutzen.

- (4) Bei der Berechnung der Mittel, die das Land Nordrhein-Westfalen den Hochschulen und dem hbz gemäß § 2 Absatz 1 zur Umsetzung des EGovG NRW zur Verfügung stellt, ist bereits berücksichtigt worden, dass durch die Umsetzung an den Hochschulen und dem hbz eine Digitaldividende anfällt, die nicht an den Landeshaushalt zurückfließen wird.

§ 2 Finanzierung

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Hochschulen und dem hbz für die Umsetzung des EGovG NRW insgesamt 149,2 Mio. € zur Verfügung. Die Mittel verteilen sich wie folgt auf die Haushaltsjahre 2021 bis 2026 (in Millionen €):

2021	2022	2023	2024	2025	2026	Summe
11,7	25,0	20,9	29,65	9,65	52,3	149,2

- (2) Die Mittel für die E-Akte-Projekte in § 7 Absatz 5 bis 9 aus der „Vereinbarung zur Digitalisierung“ (VzD) in Höhe von 5.528.271 € werden vor der Verteilung im Jahr 2021 abgezogen und stehen dann der landesweiten Digitalisierungsoffensive wieder zur Verfügung.
- (3) Von den zur Verfügung stehenden Mitteln sollen von 2021 bis 2026 insg. 16. Mio. € für hochschulübergreifende Kooperationen reserviert werden. Es können bis zu vier hochschulübergreifende Projekte aus diesen Mitteln auf Vorschlag der DH.NRW durch das MKW gleichzeitig gefördert werden. Die Koordination der Kooperationsvorhaben in der DH.NRW erfolgt über die KDU.NRW.
- (4) Unter Berücksichtigung der Vorabzüge ergibt sich von 2021 bis 2026 folgende Mittelverteilung:

	Mittel EGovG NRW	Vorabzug Kooperationen	Einbehalt für Projekte gemäß § 7 Absatz 5 bis 9 VzD	Verteilung pro Haushaltsjahr
2021	11.700.000 €	471.729 €	5.528.271 €	5.700.000 €
2022	25.000.000 €	3.000.000 €	0 €	22.000.000 €
2023	20.900.000 €	3.000.000 €	0 €	17.900.000 €
2024	29.650.000 €	3.000.000 €	0 €	26.650.000 €
2025	9.650.000 €	3.000.000 €	0 €	6.650.000 €
2026	52.300.000 €	3.528.266 €	0 €	48.771.734 €
gesamt	149.200.000 €	15.999.995 €	5.528.271 €	127.671.734 €

- (5) Alle Hochschulen und das hbz erhalten für ihren Grundaufwand unabhängig ihrer Größe jährlich einen Sockelbetrag in Höhe von 150.000 €.
- (6) Die Mittel nach Abzug des Sockelbetrages aus Absatz 5 werden nach der Anzahl der betroffenen Beschäftigten (Köpfe) auf die Hochschulen und das hbz verteilt. Für die Zahl der betroffenen Beschäftigten wird das hauptberuflich beschäftigte Verwaltungspersonal mit 90 % und das hauptberuflich beschäftigte wissenschaftlich/künstlerische Personal mit 25 % gewichtet. Da mit zunehmender Größe einer Hochschule Synergien bei der Umsetzung des EGovG NRW entstehen, soll eine zu große Spreizung bei den größenabhängig verteilten Mitteln vermieden werden. Daher fließen die Pro-Kopf-Zahlen degressiv in die Berechnung ein. Die daraus folgende Verteilung der Mittel auf die einzelnen Hochschulen gemäß Anlage basiert auf den Angaben in der Hochschulstatistik für 2019. Für das hbz liegen Beschäftigtenzahlen mit Stand Oktober 2020 zugrunde.
- (7) Die finanziellen Mittel, die die einzelne Hochschule und das hbz auf Basis der vorliegenden Vereinbarung als jährliche Zuweisung erhält, sind in der Anlage „Mittelverteilung zur Umsetzung des EGovG NRW“ aufgeführt. Die Verteilung der Mittel auf die Haushaltsjahre ist ebenfalls dieser Anlage zu entnehmen.
- (8) Die Zuweisungen der Mittel an die Hochschulen und das hbz stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung der Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber. Die Mittel dürfen überjährig bewirtschaftet werden. Am Ende der Vereinbarung müssen nicht verausgabte Mittel an das MKW zurückerstattet werden.
- (9) In dem Fall, in dem die Hochschulen und das hbz bei der Umsetzung des EGovG NRW in Vorleistung treten, kann diese Ausgabe durch Haushaltsmittel kompensiert werden, wenn diese zur Verfügung stehen.

§ 3 Monitoring

Die KDU.NRW, als Stabsstelle der Kanzlerinnen und Kanzler angesiedelt an der Ruhr-Universität Bochum, richtet zur Umsetzung des EGovG NRW an den Hochschulen und dem hbz ein Monitoring ein und berichtet dem MKW jeweils zum 30.6 und 31.12. eines Jahres über den Stand der Umsetzung. Der Bericht orientiert sich an den Umsetzungsfristen, die sich aus dem EGovG NRW ergeben.

Das Monitoring kann über das digital gestützte System der DH.NRW für die Projekte im Rahmen der Digitalisierungsoffensive erfolgen.

Das Monitoring folgt den nachfolgenden Handlungsfeldern und ihren Untergliederungen aus dem Sachstandsbericht der Landesregierung zur Umsetzung des EGovG NRW. Dabei sind Regelungen in Handlungsfeldern, die Hochschulen und das hbz nicht betreffen, vom Monitoring ausgenommen.

1. Handlungsfeld 1: Optimierung der Hochschulverwaltung

- a. § 5 EGovG NRW:
Elektronische Verwaltungsverfahren
- b. § 9 EGovG NRW:
Elektronische Aktenführung – E-Akte
- c. § 10 EGovG NRW:
Übertragen und Vernichten des Papieroriginals – Ersetzendes Scannen
- d. § 11 EGovG NRW:
Aufbewahrung und Archivierung
- e. § 12 EGovG NRW:
Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand – Elektronische Vorgangsbearbeitung und Geschäftsprozessoptimierung
- f. § 14 EGovG NRW:
Elektronische Behördenkommunikation und Datenaustausch
- g. § 15 EGovG NRW:
Petitionsverfahren
- h. § 17 EGovG NRW:
Georeferenzierung von Registern

2. Handlungsfeld 2: Schaffung neuer Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger

- a. § 3 Abs. 1 EGovG NRW:
Elektronischer Zugang zur Verwaltung – Übermittlung von elektronischen Dokumenten

- b. § 3 Abs. 3 EGovG NRW:
Elektronischer Zugang zur Verwaltung – Servicekonto.NRW
- c. § 4: EGovG NRW:
Elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern
- d. § 6 Abs. 1 EGovG NRW:
Information zu Behörden in öffentlich zugänglichen Netzen
- e. § 6 Abs. 2 EGovG NRW:
Information zu Behörden in öffentlich zugänglichen Netzen
- f. § 7 EGovG NRW:
Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten – E-Payment
- g. § 7a EGovG NRW:
Elektronische Rechnung
- h. § 8 EGovG NRW:
Nachweise – Verarbeitung elektronischer Nachweise
- i. § 16 EGovG NRW:
Anforderungen an das Bereitstellen von Daten – Verwendung offener Formate beim Bereitstellen von Daten

Hierzu erfolgt durch die KDU.NRW pro Hochschule und dem hbz eine Abfrage, wie weit die Umsetzung in den jeweiligen Zielen pro Handlungsfeld fortgeschritten ist. Das Ergebnis wird zusätzlich jeweils durch ein Ampelverfahren graphisch verdeutlicht. Die Abfrage umfasst mindestens die Angabe, ob sich die Umsetzung im vorgegebenen Zeitrahmen befindet und die Umsetzungsfrist erreicht wird, der Zeitrahmen in Verzug ist, aber die Umsetzungsfrist noch erreicht wird oder der Zeitrahmen in Verzug ist und absehbar ist, dass die Umsetzungsfrist nicht mehr eingehalten werden kann. Für die Fälle, dass der Zeitrahmen in Verzug ist, wird zudem angegeben, wie groß der Zeitverzug in Monaten ist. Diese Übersicht erfolgt in den Zielen der Handlungsfelder für jede Hochschule und das hbz einzeln und zusammengefasst für jeden einzelnen Hochschultyp. Zudem erfolgt in einer Zusammenfassung eine Gesamteinschätzung zu den Zielen der Handlungsfelder, die zusätzlich graphisch durch ein Ampelverfahren dargestellt werden. Bei einem Zeitverzug wird dargelegt, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die gesetzliche Frist einzuhalten.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung ist bis zum 31.12.2026 gültig. Das MKW, die Hochschulen und das hbz können einvernehmlich Änderungen und Fortschreibungen der Vereinbarung vereinbaren.

Die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist zu überwachen. Die Hochschulen und das hbz berichten dem MKW jährlich über die zahlenmäßige Verausgabung der Mittel. Hierfür ist der dem Schreiben beigefügte Vordruck zu verwenden. Der Zwischennachweis pro Haushaltsjahr erfolgt spätestens bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Zum 30. Juni 2027 ist ein Schlussnachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen. Hierfür erhalten die Hochschulen ein Jahr vorher einen entsprechenden Vordruck.

Ungeachtet der vorgenannten Berichtspflichten erfolgt ein Monitoring über die Umsetzung des EGovG NRW an den Hochschulen und dem hbz gemäß § 3 dieser Vereinbarung.

Diese Vereinbarung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 18.8.21

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Die Staatssekretärin -



Annette Storsberg

Digitale Hochschule NRW - Die Vorsitzende des Vorstands -	 (Prof. Dr. Ada Pellert)
Technische Hochschule Aachen - Der Kanzler -	 (Manfred Nettekoven)
Universität Bielefeld - Der Kanzler -	 (Dr. Stephan Becker)
Universität Bochum - Die Kanzlerin -	 (Dr. Christina Reinhardt)
Universität Bonn - Der Kanzler –	 (Holger Gottschalk)
Technische Universität Dortmund - Der Kanzler-	 (Albrecht Ehlers)
Universität Düsseldorf - Der Kanzler-	 (Dr. Martin Goch)
Universität Duisburg-Essen - Der Kanzler -	 (Jens Andreas Meinen)
Fernuniversität in Hagen - Die Kanzlerin -	 (Birgit Rimpo-Repp)
Universität Köln - Der Kanzler -	 (Dr. Michael Stückradt)
Deutsche Sporthochschule Köln - Die Kanzlerin-	 (Marion Steffen)
Universität Münster - Der Kanzler-	 (Matthias Schwarte)

Universität Paderborn - Die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung-	(Simone Probst)
Universität Siegen - Der Kanzler -	(Ulf Richter)
Universität Wuppertal - Der Kanzler -	(Dr. Roland Kischkel)
Fachhochschule Aachen - Der Kanzler -	(Volker Stempel)
Fachhochschule Bielefeld - Die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung-	(Gehsa Schnier)
Hochschule Bochum - Der Kanzler -	(Markus Hinsenkamp)
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg - Die Kanzlerin -	(Angela Fischer)
Fachhochschule Dortmund - Der Kanzler -	(Jochen Drescher)
Hochschule Düsseldorf - Die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung-	(Dr. Kirsten Mallossek)
Westfälische Hochschule - Der Kanzler -	(Dr. Heiko Geruschkat)
Hochschule für Gesundheit in Bochum - Der Kanzler -	(Werner Brüning)

Hochschule Hamm-Lippstadt - Der Kanzler -	(Karl-Heinz Sandknop)
Fachhochschule Südwestfalen - Der Kanzler -	(Heinz-Joachim Henkemeier)
Hochschule Rhein-Waal - Der Kanzler -	(Michael Strotkemper)
Technische Hochschule Köln - Die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung-	(Dr. Ursula Löffler)
Hochschule Ostwestfalen-Lippe - Die Kanzlerin-	(Nicole Soltwedel)
Hochschule Ruhr-West - Der Kanzler-	(Dr. Jörn Hohenhaus)
Fachhochschule Münster - Der Kanzler-	(Guido Brebaum)

Hochschule Niederrhein - Die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung -	 (Bibana Kemner)
Hochschule für Musik Detmold - Der Kanzler -	 (Hans Bertels)
Kunstakademie Düsseldorf - Die Kanzlerin -	 (Johanna Boeck-Heuwinkel)
Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf - Die Kanzlerin -	 Dr. Cathrin Müller-Brosch
Folkwang Universität der Künste - Der Kanzler -	 (Michael Fricke)
Hochschule für Musik und Tanz Köln - Der Kanzler -	 (Dr. Gunther Zander)
Kunsthochschule für Medien Köln - Die Kanzlerin -	 (Dr. Sabine Schulz)
Kunstakademie Münster - Der Kanzler -	 (Frank Bartsch)
Hochschulbibliothekszenrum des Landes NRW - Die Dienststellenleiterin -	 (Dr. Silke Schomburg)

Anlage: Mittelverteilung zur Umsetzung des EGovG NRW

Hochschule	EGovG-Mittel verteilt auf Haushaltsjahre						Summe
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	
Technische Hochschule Aachen	150.000 €	1.613.719 €	1.245.544 €	2.031.282 €	235.309 €	4.017.785 €	9.293.639 €
Universität Bielefeld	150.000 €	974.007 €	766.741 €	1.209.076 €	198.025 €	2.327.386 €	5.625.235 €
Universität Bochum	150.000 €	1.383.837 €	1.073.485 €	1.735.821 €	221.911 €	3.410.337 €	7.975.391 €
Universität Bonn	150.000 €	1.295.628 €	1.007.464 €	1.622.449 €	216.770 €	3.177.252 €	7.469.563 €
Technische Universität Dortmund	150.000 €	1.067.887 €	837.007 €	1.329.738 €	203.496 €	2.575.458 €	6.163.586 €
Universität Düsseldorf	150.000 €	873.170 €	691.269 €	1.079.474 €	192.148 €	2.060.933 €	5.046.993 €
Universität Duisburg-Essen	150.000 €	1.159.616 €	905.664 €	1.447.636 €	208.843 €	2.817.848 €	6.689.607 €
Fernuniversität in Hagen	150.000 €	625.213 €	505.681 €	760.780 €	177.696 €	1.405.722 €	3.625.093 €
Universität Köln	150.000 €	1.332.907 €	1.035.366 €	1.670.362 €	218.942 €	3.275.759 €	7.683.337 €
Deutsche Sporthochschule Köln	150.000 €	378.113 €	320.735 €	443.189 €	163.295 €	752.776 €	2.208.108 €
Universität Münster	150.000 €	1.334.190 €	1.036.326 €	1.672.010 €	219.017 €	3.279.147 €	7.690.690 €
Universität Paderborn	150.000 €	749.019 €	598.345 €	919.904 €	184.912 €	1.732.869 €	4.335.050 €
Universität Siegen	150.000 €	738.060 €	590.143 €	905.820 €	184.273 €	1.703.912 €	4.272.208 €
Universität Wuppertal	150.000 €	740.133 €	591.695 €	908.484 €	184.394 €	1.709.391 €	4.284.098 €
Fachhochschule Aachen	150.000 €	484.295 €	400.208 €	579.661 €	169.483 €	1.033.353 €	2.817.001 €
Fachhochschule Bielefeld	150.000 €	372.102 €	316.236 €	435.462 €	162.945 €	736.889 €	2.173.633 €
Hochschule Bochum	150.000 €	330.447 €	285.058 €	381.924 €	160.517 €	626.820 €	1.934.766 €
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg	150.000 €	373.663 €	317.404 €	437.468 €	163.036 €	741.015 €	2.182.585 €
Fachhochschule Dortmund	150.000 €	393.220 €	332.042 €	462.605 €	164.175 €	792.694 €	2.294.737 €
Hochschule Düsseldorf	150.000 €	381.623 €	323.362 €	447.700 €	163.500 €	762.050 €	2.228.234 €
Westfälische Hochschule	150.000 €	344.465 €	295.551 €	399.942 €	161.334 €	663.863 €	2.015.155 €
Hochschule für Gesundheit in Bochum	150.000 €	229.322 €	209.370 €	251.951 €	154.623 €	359.604 €	1.354.870 €
Hochschule Hamm-Lippstadt	150.000 €	266.662 €	237.318 €	299.943 €	156.799 €	458.272 €	1.568.994 €
Fachhochschule Südwestfalen	150.000 €	415.943 €	349.050 €	491.811 €	165.500 €	852.739 €	2.425.042 €
Hochschule Rhein-Waal	150.000 €	344.982 €	295.938 €	400.606 €	161.364 €	665.228 €	2.018.118 €
Technische Hochschule Köln	150.000 €	638.746 €	515.810 €	778.174 €	178.485 €	1.441.482 €	3.702.698 €
Hochschule Ostwestfalen-Lippe	150.000 €	354.579 €	303.120 €	412.940 €	161.923 €	690.587 €	2.073.149 €
Hochschule Ruhr-West	150.000 €	264.443 €	235.657 €	297.091 €	156.670 €	452.409 €	1.556.270 €
Fachhochschule Münster	150.000 €	474.797 €	393.100 €	567.454 €	168.930 €	1.008.256 €	2.762.536 €
Hochschule Niederrhein	150.000 €	451.703 €	375.814 €	537.771 €	167.584 €	947.230 €	2.630.102 €
Hochschule für Musik Detmold	150.000 €	203.540 €	190.073 €	218.814 €	153.120 €	291.477 €	1.207.026 €
Kunstakademie Düsseldorf	150.000 €	184.627 €	175.917 €	194.505 €	152.018 €	241.499 €	1.098.567 €
Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf	150.000 €	184.566 €	175.871 €	194.427 €	152.015 €	241.338 €	1.098.217 €
Folkwang Universität der Künste	150.000 €	241.706 €	218.639 €	267.868 €	155.345 €	392.328 €	1.425.885 €
Hochschule für Musik und Tanz Köln	150.000 €	229.652 €	209.617 €	252.375 €	154.642 €	360.475 €	1.356.761 €
Kunsthochschule für Medien Köln	150.000 €	200.210 €	187.581 €	214.534 €	152.926 €	282.677 €	1.187.928 €
Kunstakademie Münster	150.000 €	169.693 €	164.740 €	175.311 €	151.148 €	202.038 €	1.012.930 €
Hochschulbibliothekszenrum (hbz)	150.000 €	199.513 €	187.059 €	213.638 €	152.886 €	280.836 €	1.183.932 €
Alle Hochschulen & hbz	5.700.000 €	22.000.000 €	17.900.000 €	26.650.000 €	6.650.000 €	48.771.734 €	127.671.734 €